



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formula des Kayserlichen Projects.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Octob.

„che Abtretung aber dadurch werde befor-  
„dert, wann Ihre Kayserliche Majestät  
„Resolution wegen Sequestration Eh-  
„renbreitstein erfolge, und also auch fer-  
„ner Unheil, so a parte Frankreich zu be-  
„sorgen, abgewendet.

Die Kayserlichen Gesandten repli-  
„ciren, Sie würden nichts unterlassen  
„was dienlich, und salva eorum inten-  
„tione könne präcirt werden, wann  
„dieselbe Intention auch bey den Schwe-  
„dischen wolte auslangen. Was die  
„Ehrenbreitsteinische Sequestration be-  
„träffe, so wäre bey letzter ordinari Post  
„von Ihrer Kayserlichen Majestät Ihnen  
„diese Nachricht worden, daß Sie der  
„Stände Schreiben am 10. hujus styli  
„novi empfangen, werde darüber deli-  
„beriren lassen, und Ihre Resolution  
„überschicken. Wann dieselbe nun ein-  
„lange, würden Sie uns die Nothdurfft

„eröffnen, insonderheit wäre Ihre Kay-  
„serliche Majestät angelegen, daß man der  
„schweren Last los werde, sintemahl Ihre  
„Kayserliche Majestät Armada in Dero  
„Landen allein stehe, die Schwedischen  
„zwar in der Stände Landen auch lägen,  
„und sie ruinirten. Von denen Fran-  
„sosen werde es dahin gespielt, daß der  
„geschlossene Friede nicht solle zum Effect  
„kommen, biß Sie auch mit Hispanien ge-  
„schlossen, welches dann das Intrinse-  
„cum, so die Cronen führeten.

Das von den Kayserlichen Gesandten  
den Reichs-Ständen extradirte Project  
des Friedens-Execution-Haupt-Reces-  
sus, worauf sich selbige in vorangezogenem  
Discours bezogen hatten, war des Inn-  
halts, wie ab der Anlag N. I. erhellet:  
und liesen Sie solches am 11. Nov. darauf,  
durch den Grafen von Fürstenberg den  
Schweden einlieffern.

1649.  
Octob

## N. I.

Præsent, den 11.  
Nov.

## Der Kayserlichen Gesandten Project eines Haupt-Recessus.

Wir Ottavio &c. (tit.) thun kund hiemit, als vermittelt Göttlicher Gna-  
den nach lang-gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der  
allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits Ho-  
hen kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution be-  
treffende Puncten, der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch der Königlich  
Majestät in Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben, und  
dieselbe sich, zu erst bedeutem Ende allher in des Heiligen Römischen Reichs Stadt  
Nürnberg in eigener Person erhoben und eingefunden. Demnach so ist hierauf zu  
würcklicher Vollziehung dessen, nach reiffer deliberation in Aller- und Höchst-  
sagter Kayserlichen und Königlich Majestäten Rahmen, mit Consens,  
Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen  
Reichs anwesender Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, unterm dato den  
27. Septembris nächsthin, wie von Wort zu Wort hernach folgt, getroffen worden.

Nemlich und erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gra-  
vaminum, welche Ihre Kayserliche Majestät, in Dero Erb-Königreich, Fürstent-  
thum und Landen zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Majestät dis Orts einem je-  
den dasjenige wiederfahren zu lassen sich nochmahlen erbotzen, worzu Sie der Frie-  
dens-Schluß in einem und andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabey,  
daß in dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem  
Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter norma universali terminorum

E e e 3

a quo,

1649.  
Octob.

a quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus ohnpartheyisch, ohn-  
aufhaltlich, und ohne Ansehen der Person, Religionen, oder Jurium petitorii,  
doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiæ facta prius restitutione, oder  
einiger anderer exceptionen, wie sie Rahmen haben mögen, fürnemlich nach dem  
bloßen facto possessionis, usus, observantiæ & Exercitii die casus liquidi ab  
illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderfamster Nichtigkeit zu befördern, daß  
die Casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter und mit  
Rahmen außgedruckt, oder doch unter denen regulis generalibus, underneintlich  
begriffen, sonderlich, was in der Nähe, und Kürze der Zeit halber, ohne daß leicht-  
lich abzurichten ist, wie hierunter umständlich verzeichnet wird, noch vor dem ersten,  
andern und dritten termino Exauctorationis & Evacuacionis, erörtert, und exe-  
quirt; In Entstehung dessen, den restituendis, noch vor Ausgang des letzten ter-  
mini Exauctorationis und Evacuacionis, erlaubt seyn solle, auf weitere Oppo-  
sition oder tergiversation der Restituenten, und wenn dieselbe durch die Crayß-  
Auserschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewe-  
gen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe der nächst  
an Hand habenden Kayserlichen, Königlich Schwedischen oder anderer Waffen,  
und also manu militari, sich zu restituiren und einzusetzen.

1649.  
Octob.

Welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige Execution keineweges für  
eine contravention des jüngst zu Ohnabrück und Münster geschlossenen Universal-  
Friedens gehalten, oder angezogen werden, und noch darzu die wiederfällige resti-  
tuentes, allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sol-  
len; Die übrige aber, weil propter multitudinem, atque universitatem casu-  
uum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kur-  
zem termin nicht möchte können expedirt werden, von dato dieses Recessus Schluß  
an, innerhalb nächst-folgender dreyer Monathen, ebenfalls zur Nichtigkeit und Exe-  
cution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, limitation oder remission  
ad petitorium vollzogen werden solle, daß keiner, der ex- oder implicate darun-  
ter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instru-  
menti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin  
in eventum contra morosos, & quocunque modo renitentes verordneter,  
unausbleibender, und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so vielmehr beschleu-  
niget werde, sollen von der Ehr-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewis-  
se Deputati, in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erdörter- und  
Nichtigmachung, des puncti Amnestiæ & Gravaminum, verordnet, und gevolls-  
mächtigt werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lang, ohne einige  
Dissolution oder Avocation Ihrer Herren Principalen und Obren beysammen all-  
hier bleiben, und actu continuo darin fleißig und eyferig progrediren wollen und  
sollen, bis die hier eingegebene gravamina durchgangen, was liquidum denet  
Crayß-Auserschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter  
defectum sive Informationis, sive probationis, item absentiam unius, vel  
utriusque partis, dieses Orts nicht geschehen kan, denen Crayß-Auserschreibenden  
Fürsten, mit Einschließung einkommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkun-  
digung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, für wirklichen Exe-  
cution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, mö-  
ge überschicket werden.

Und soll hierunter weder von der Königlich Kayserlichen Majestät noch jemand  
andern, denen Crayß-Auserschreibenden Fürsten, oder Executoren, einige inhibi-  
tion oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt des Friedens-  
Schlusses, Kayserlicher Edicten, und dieses Recessus exequirt, und restituirt, oder  
hier,

1649. hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt, und restituirt werden möchte, wieder  
 1649. aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwieder einige turbation gestattet werden: Sondern vielmehr dabey geschüzet, und was auf ein oder andere Weise dar-  
 1649. wieder vorgangen, wie auch alle ein und andern D:ts darwieder eingewandte, oder  
 1649. noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis  
 1649. declarirte protestationes und reservationes via Juris vel facti, nicht weniger  
 1649. alle wieder den Friedens-Schluss lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie  
 1649. sie Rahmen haben mögen, hiemit cassirt und abgethan, und in vorigen Stand ge-  
 1649. setzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis, und Kayserlichen Edi-  
 1649. cten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabscheidet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Mi-  
 lice, die Satisfaction-Gelder entrichtet, als die Abdankung der Völcker, und Quit-  
 tigung der Pläge, alles dem Friedens-Schluss gemäß, vorgenommen, und zu Werk  
 gestellet werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuvorderst des Herrn Pfalz-  
 Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Crayßes Läg-Stadt  
 Obrigkeit (worunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes, Braunschweig oder Mag-  
 deburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option  
 soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage vor jedwedem termin, verge-  
 wissert werden sollen, daß auf den ersten termin achtzehen hundert tausend Rthlr.  
 auf den andern termin sechs hundert tausend Rthlr. und auf den dritten termin  
 sechs hundert tausend Rthlr. in derselben gegenwärtig baar, ohne Abführung eines  
 oder andern Standes quota, und zu Hochgedachter Sr. Fürstlichen Durchlauchten  
 absoluten disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern  
 Standes Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen.

Und wird von den Ersten achtzehen hundert tausend Rthlrn. vor allen Dingen,  
 und zwar in primo termino, abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-  
 Grafen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchtigkeit Befehl, ein oder ander  
 Stand davon bereits wirklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Läg-Städten  
 zur Reduktion, Abdankung, oder sonst auf besagten ersten Termin, erhoben  
 worden.

Ingleichen ist in denen dreyn Evacuations-Terminen jedesmahl nach derselben  
 Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Königlich Majestät und Cron  
 Schweden Rahmen von hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürst-  
 lichen Durchlaucht einem oder andern Stand per modum exemptionis, oder sonst  
 vermöge Ihrer eigenhändigen Quitung, oder Disposition bereits nachgelassen,  
 oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa  
 der fünf Millionen Rthlr. nach Proportion der terminorum solutionis, abzu-  
 ziehen, und darauf abzurechnen, damit aber das Ubrige desto gewisser, auch bey den  
 Säumigen erhebt, und zu wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Gra-  
 fen, und Generalissimi Fürstliche Durchl. an die Herrn Generales und andere  
 hohe Commandanten, in den Sieben Crayßten, Ordre ertheilet, auf jedes der  
 Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren, von Dero unterhabenen Milice,  
 in der Anzahl, so viel als Sie bedürffig, auch an End und Ort, wohin Sie solche ge-  
 brauchen werden, zu wirklicher Execution contra morosos herzugeben, und, auf  
 der Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren, dieselbe wieder abzufordern.

Hierauf nun sollte alsofort, nach geschlossener dieser ganzen Handlung, innerhalb  
 8. Tagen, auß denen im Friedensschluss benannten Sieben Crayß-Läg-Städten eine  
 Million Rthlr. baar, jedoch von einem jedweden Crayß nicht mehr, als was sein  
 Contingent zu denen dreyn Millionen austräget, entrichtet, und darauf alsobald,  
 sowohl von Kayserlichen als Königlich Schwedischen Theilen, zur Abdankung und  
 Abführung deren auf den ersten termin, welcher ist der vierzehnde Tag, von dato  
 dieser geschlossenen Tractaten, verglichener Regimenter und Bestungen, (es wäre  
 dann

1649  
Nov.

dann hierunter durch eine particular-Convention an Königlich Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation Ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet;) geschritten werden. Gestalten dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten termin zu observiren, also daß in dem andern termin, auf beschene Auszahlung der andern Million Rthlr., nach obiger proportion der Craysen in den nachstfolgenden vierzehn Tagen, hiemit bestimt, mit Abdanck- und Abführung deren, auf diesen andern termin verglichener Regimenter und Bestungen, und in dem dritten termino, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Rthlr. wieder in denen nachstfolgenden vierzehn Tagen, hiemit verordnet, die hierunter auf diesen letzten termin specificirten Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Evacuation und Exauktion keine Hinderung geschehen möge.

1649  
Nov.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausend Rthlr. auch zu dreym terminen, und nahmentlich, weil das Königreich Böhmen, aufferhalb der Stad Eger præliminariter oder in antecessum zum voraus der Garnisonen und Einlagerung entledigt werden solle, dafür an denen Sechs und Sechzig Tausend Sechshundert Sechs und Sechzig, und zwey Drittel Rthlr. in specie, die zwey Drittel als gleich, und der übrige Drittel, bey Enträumung der Stadt Eger in primo termino: Ferner im andern termino mit Sechs und Sechzig Tausend, Sechshundert, Sechs- und Sechzig, und zwey Drittel Rthlr. in specie, Acht-tag vor des Marggraffthums Mähren, und wieder mit Sechs- und Sechzig und zwey Drittel Rthlr. in specie, acht Tag vor der Schlesißen Fürstenthumben Evacuation, richtig abstaten, und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen Königlich Schwedischer Milice gehdrigen Satisfaction-Geldern, Abdanckung und Evacuation, solle also kräftig, ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen, würcklich nachgelebet werden, darbey aber weiters zuvörderst beliebt, und verabredet worden, daß gleich als sofort nach dieser Puncten Richtigkeit und Subscription folgende Platz, in Weyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter Distantiam locorum seyn kan, zuvörderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahls an beeder Theil höchstcommandirende Generalitäten, welche bis an den andern termin alhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, Gewisheit gegeben werde,

Nemlich

Prag = = = gegen Augspurg.

Ober-Pfalz, auffer-  
halb Weyden, gegenUnter-Pfalz  
Memmingen und  
Sulzbach.

Donawerth gegen

Alberlech  
Hornberg und  
Schilbach.

Rheinshans gegen

Aurach

Neberlingen, gegen

Lindau.

Weinau gegen

Asperg.

Langen Arch gegen

Wildenstein.

Lar

1649. Tabor  
Nov. Leumariß } gegen Regensburg.

1649.  
Nov.

Brandeiß  
Konopist, und andere  
Böhmische Plätze, außer-  
halb Eger } gegen  
} Wilzbürg  
} Weissenburg.

Nach solcherer Plätze Auswechselung und Uebergebung an jedes rechtmäßigen Besizer und Herrn, sollen alsdann, sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und unaufgehalten zu Werck gerichtet werden, daß deshalb wegen des andern und dritten termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimte Tag und Zeit, denen verglichenen terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwei Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten, jedoch ist aus einmütigem Besehen, sowohl zu desto schleunigerer Beförderung der Evacuation, als Ringerung der rea Assecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden, zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Niedersächsischen, auch Westphälischen Crayssen, wie auch eglische, so aus den Vier Obhern Crayssen die schwere Krieges Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierten und fünften Million innerhalb der dreyen obgedachten Evacuations- und Exauktorations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchl. Assignation auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierdte Million zusammen zu bringen, verstanden, und die fünfte Million auf real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in den Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Crayssen befindliche Regimenter alsbalden nach erlegtem ihrem vöbligen Contingent zu der vierdten und fünften Million, und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen terminis, darin Sie sonst mit der Exauktion gesetzet, abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen und in der Ordnung, wie hierunter absonderlich verzeichnet wird, oder auch, wie mit Seiner Fürstlichen Durchlauchten sich ein oder anderer Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen, oder verglichen wird, solle nicht anders, als wann es diesem Recess einverleibet, kräftig und gültig seyn.

Massen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfaction-Gelder in diesem Recess statuir und verordnet, keineswegs von jemand für eine convention des Friedens anzuziehen, und künftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zweyen Millionen über dieses, was von denen besagten Crayssen und Ständen obgedachter Massen daran erlegt, noch rückständig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder der ander an der vierdten Million restirt, von dato der letzten Evacuation, innerhalb sechs Monathen, und die fünfte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölff Monathen, in denen verordneten Läg-Städten bezahlen.

Dabey dann an Seiten der Königlich Majestät und Cron Schweden per expressum reservirt und vorbehalten worden, sich der, wegen dieser vierdten oder fünff-

1649  
Nov.

fünfften Million Restanten an die Ständ begehrt real-Assecuration nicht zu be- 1649.  
geben, mit der weitem Erklärung, daß gemeldte real-Assecuration ante primum Nov.  
terminum Exauctorationis & Evacuatiōis richtig gemacht, und so dann erst al-  
les dasjenige, was in diesem Recess geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen,  
auch seinen Effect haben solle.

Desgleichen daß, was vermög einiger, zwischen den Ständen und dem Schwedischen Königlichem Herrn Generaln und Obristen, getroffenen Vergleiche an Verpflügung restirt, und in Beyseyn beederseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Evacuatiō, und jeden Regiments Abdanckungs-Terminen, richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun solle die in puncto satisfactiōis Militiæ, Exauctoratiōis & Evacuatiōis veranlassete præliminar-Evacuatiō, und zwar so viel die von der Königlich Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu solcher Evacuatiō erforderter, und verabredeter Königlich Schwedischer Milice Satisfactiōis-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verlauff oder Exception sÿrgenommen, fortgestellt, und von dato dieses Recessus Schluß, innerhalb vierzehnen Tagen zu End gebracht werden, die übrige hierinn enthaltene und verglichene Puncta aber, alsdann erst ihre vollkommene Krafft, und würckliche Executiō erlangen, wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designatiō restituendorum, nicht weniger die Designatiōes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudancken,

Ingleichem die Verzeichniß derjenigen Ständen, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren, und beytragen sollen, so dann auch die real-Assecuration, wegen der fünfften Millon Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget worden.

Wann nun obbestimmte Plätze beederseits auf die verglichene Zeit, wie auch solgender die Stadt Eger abgetreten, und ihren vorigen Innhabern und Besizern eingeräumt, auch seit anhero die zu fernerer Handlung ausgesetzte Puncten ebenmäßig auf ein endliches verglichen worden, wie unterschiedlich hernach folgt:

Und nemlich die restitutiōes ex capitæ Amnestiæ & gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehörigen, betreffend: So sollen, bis zu Ausrichtung des ersten zur Evacuatiō und Exauctoratiō hernach bestimmten Termins, folgende Restitutiō-Sachen vorgenommen, und ausgerichtet werden.

## In primo Termino.

Ober-Pfalz, Hat es dabey zu verbleiben, daß Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Bayern die libera dispositio quoad Exercitiū Religionis publicum & privatum über Dero Ober-Pfälzische Unterthanen zustehen soll, jedoch mit dem Anhang, daß hingegen selbigen Unterthanen, so wohl als den Unterpfälzischen libertas conscientiæ secundum Art. 5tum Instrumenti Pacis §. 12. vers. placuit porro, & vers. quod si vero subditus & vers. Conventum autem est, zu gelassen werde.

Uebrige Casus contra Chur-Bayern sollen oder verglichen, oder in dessen Verbleibung erdrtet, und nach Erledigung in primo 2do vel 3tio termino, in welchen die Vergleichung einfällt, exequirt werden.

Un-

1649. Unter-Pfalz, Sollen Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Heydelberg, um die Introduction und Restitution der Augspurgischen Confession, durch die Depu- 1649.  
Nov. tirtte schriftlich belangt werden.

Waldeck, contra Chur-Eöln, detur Commissio Chur-Maynz, und Hef-  
sen-Darmstadt, ad cognoscendum & exequendum secundum Instrumentum  
Pacis.

Casus contra Würzburg, betreffend die Edwensteinische Prætenſion, Item an-  
dere differentias, contra Würzburg, Item anlangend die klagende beyde Reichs-  
Ärztter, Gochsheim, und Senfelden. Item Culmbach contra Bamberg: In-  
gleichen Anspach contra Nischstett, Item Nürnberg contra Nischstett, nicht weniger  
Weissenburg contra Nischstett, ic. sollen alle solche casus, welche nicht bereits ihre  
Erledigung erlangt haben, noch in primo Evacuationis termino vorgenommen,  
und wo möglich auch in demselben, oder dannoch in secundo termino erörtert und  
exequirt werden.

Löwenstein contra Löwenstein, Ist bereits vollkommenlich die Erörterung  
exequirt.

Erbach contra Löwenstein.

Weissenburg contra Land-Commenthuren zu Ellingen.

Ludovici Camerarii Erben, sollen bereits ihr contento erlangt haben, oder  
noch in hoc primo termino erlangen.

Lindaw, Hat zugleich seine vollkommene Restitution erhalten.

Nürnberg, Memmingen und Lindaw, contra Post-Meißern daselbst,  
Weil diese Sach eines Römischen Kayfers Reservat und hohes Regal betrifft, soll  
solches an Ihre Kayserliche Majestät remittiret werden.

Ratione Weglar, contra Franciscanos &c. Ist die Execution albereit be-  
schehen, und ermangelt nur noch die Ausantwortung der Documentorum, deswegen  
an Chur-Maynz zu schreiben, damit auch disfalls in 1<sup>mo</sup> termino Richtigkeit getrof-  
fen werde.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos &c. Den Crayß-Aus-  
schreibenden Fürsten zu schreiben, die Execution, da Sie noch nicht beschehen, se-  
cundum Instrumentum Pacis in hoc 2<sup>do</sup> termino zu expediren.

Herrn von Pappenheim, wegen der Kirchen von Grönenbach.

Herrn General Degenfeld, contra Herrn Probstien zur Ellwangen, so zwar  
bereits seine Richtigkeit haben solle.

Catholici der Stadt Diberach.

#### In Secundo Termino.

Rothenburg contra Anspach, und Deutschen Orden.

Item die Herrschafft Limpurg.

Nasau-Saarbrücken, wegen der Eibster Klaren-Thal, Rosenthal und Pfarr  
Mösbach, contra die Commendanten in Franckenthal und Maynz, werden die  
Römisch Kayserliche Majestät sich Allergnädigst gefallen lassen, wegen Franckenthal  
demselben Gubernatoren die Nothdurfft zuzuschreiben: Die Herrn Kayserlichen



1649. Nov. Gesandte aber, wegen des Französischen Commendanten in Maynz, bey denen all-  
hiesigen Herrn Französischen Plenipotentiariis gebührende Erinnerung zu thun. 1649  
Nov.

Wegen der Grafen von Eisenburg ꝛ. fiat Commissio auf Chur-Maynz und Stadt Frankfurt, ad cognoscendum & exequendum, cum extensione, weil den Herr Landgraff zu Hessen-Darmstadt sich gegen die Herrn Grafen von Eisenburg, wegen Einführung der Reformirten Religion, in dem Flecken Gensheim, und andez re Dit Beschwerd machen, daß die Herrn Commissarii super eadem causa cognosciren, und nach Befindung die Execution secundum Instrumentum Pacis vornehmen möchten.

Grafen von der Lipp, ratione Falkenhagen, ꝛ. Ist zwar die Execution bereits vorgangen, weil sich aber die Restituentes de excessu beklagen, so solle Chur-Cölln und Chur-Brandenburg Commission ertheilt werden, über den angegebenen Excessum zu cognosciren, und zu remediren.

Ratione Hagenau und Landau, contra Decanum St. Mariæ ad Scalas, fiat Commissio auf Württemberg, und Baaden Baaden. Wie auch gleicher Gestalt in Sachen die Stadt Weissenburg am Rhein, contra Præpositum & Capitulum S. Petri & Stephani betreffend.

Wegen der Stadt Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos, Solle Chur-Maynz ad inquirendum & exequendum, secundum Instrumentum Pacis, aufgetragen werden.

Hörter, contra Abten zu Corvey, Soll Commission auf Herzog Augustum zu Braunschweig, und Abten zu Fulda, ausgefertigt werden, welche sowohl das factum possessionis, als Tempus destitutionis seu turbacionis untersuchen, und nach Befindung der Sachen mit der gebetenen Restitution dem Instrumento Pacis, und dessen regulis & terminis generalibus in puncto Amnistie gemäß, verfahren werden.

Gleiche Commission wäre auf die von Amelungen und Rannen, contra Abten zu Corvey, zu extendiren.

Restitutio der Kehlinger.

Edflerische Erben, contra Chur-Bayrischen Cansler Clemens Richel ꝛ. fiat Commissio auf Herrn Bischöffen zu Costanz und Stadt Ulm.

Stadt Augspurg, Hat man die Richtigmachung aller diese Stadt betreffender specificirten Casuum hieher ad 2<sup>dam</sup> Evacuationis Terminum geleßt, ausgeschieden, was die Carmeliter daselbsten anlangt, als welcher Punct ad quæstionem de Civitatibus mixtis gehdrig ist.

Catholici contra die Stadt Ulm, wegen Jhres Anno 1624. gehalten Religions-Exercitii.

In tertio Termino.

Graff von Oldenburg, contra die Stadt Bremen, Wird dafür gehalten, daß diese Sach nicht vor die Reichs-Räthe gehdrig, sondern tanquam causa in Instrumento Pacis decisa Executioni zu mandirn, die Executions-Commission Chur-Cöllns Durchlaucht aufzutragen, und ad tres Menses zu setzen sey.

Unterschiedliche Casus, contra Pfalz Neuburg. ꝛ. Weil in Rahmen gesamter Reichs-Stände an Pfalz Neuburg beweglich geschrieben, auch von Sr. Fürstlichen

1649. lichen Durchlaucht eine Antwort ertheilet worden, Innhalt daß Sie sich zur Schied- und  
Nov. Billigkeit bequemen, auch zu dem End förderlich dero Gesandtschaft, von Düsseldorf aus,  
anhero abordnen wolten, solche Calus auch etwas weitläufftig zu seyn scheinen, als  
solte deren Erledigung auf deren Gesandten Ankunfft, vor die Hand genommen, und in  
diesem dritten Termino, wo es nicht ehender seyn könnte, zu Ihrer Richtigkeit und Exe-  
cution befördert werden.

1649.  
Nov.

Die von Freyberg, Freyherrn zu Deppfingen contra die Oesterreichische Stadt  
Ehingen.

Heilbrunn ꝛc. Wird die Erdsterung des ersten gravaminis, contra den Deut-  
schen Orden, wegen der geklagten Obligation von 8000. Gulden ad 3<sup>um</sup> Evacuationis  
Terminum gesetzt, das zweyte Gravamen aber, contra D. Walter Aachen gewe-  
senen Cansler zu Heydelberg, befindet man also bewandt, daß die Cognition und Deci-  
sion, nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. debita &c. an das Kayserli-  
che Cammer-Gericht, als woselösten die Sach rechthängig, zu remittiren, damit je-  
doch den debitoribus der in dicto §. debita &c. bestimmte Terminus biennii, we-  
gen der a die publicata Pacis bereits verflossenen Zeit, nicht zum Präjudiz ge-  
reiche, so soll dem Kayserlichen Cammer-Gericht längstens in 3<sup>o</sup> Evacuationis Termi-  
no, von Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen, das Instrumentum Pacis  
mit dem angehängten Befehl insinuiert werden, daß vorbedeuter Terminus biennii de-  
nen sub §. debita &c. verstandenen Debitoribus ehender nicht, als a die facta in-  
sinuationis des bejaagten Instrumenti Pacis bey Ihme, dem Kayserlichen Cammer-  
Gericht, seinen Lauff haben solle.

Schwäbischen Hall contra das Closter Schöndthal, Hat eine gleiche Meynung,  
und weil diese Sach vor dem Kayserlichen Reichs-H. ff Rath rechthängig, daselbst hin  
mit vorgehender Condition zu remittiren.

Limburg, contra der Deutschen Orden zu Heilbrunn

Sappn contra Abten zu Laach, wegen Wendorf, und contra Chur-Trier, we-  
gen der vier Freyspergischen Kirchspiel ꝛc. fiat Commissio auf Hessen-Cassel, und die  
Stadt Edln.

Stift und Stadt Hildesheim, contra Chur-Edln, als Bischöffen zu Hildes-  
heim ꝛc. renovetur Commissio, auf Herrn Administratorn zu Magdeburg, und  
Herrn Abten zu Corbey, die Cognition und Execution dem Instrumento Pacis ge-  
mäß vorzunehmen.

Aebtissin zu Cappel, contra die Protestirende Bürgerschaft zu Siegen ꝛc. fiat  
Commissio auf Chur-Magng, und Graffen zu Hanau, die Cognition und Execu-  
tion dieser Sachen in hoc Termino vorzunehmen.

Stadt Essen, contra die Aebtissin daselbst fiat Commissio auf Chur-Edln,  
und Brandenburg, ad inquirendum & exequendum, secundum Instrumen-  
tum Pacis

Hersfort, contra Chur-Brandenburg ꝛc. fiat Commissio auf Chur-Edln,  
und Sachsen-Lauenburg, ad inquirendum & exequendum.

Ob dann auch in einem oder andern Termino die Executiones aus einiger zufül-  
liger Verhinderung, und würckliche Ausrichtung, wieder besser versehen, nicht erlangen  
solten, so sollen doch die in jedwedem Termino verglichene Abführ- und Abtancung  
des Kriegs-Volcks, auch Entraumung der Plätze, derentwegen keines weges aufge-  
halten, sondern schleunigst fortgesetzt, und auf die verglichene Zeit zu End geführt  
werden.

1649.  
Nov.

Demnach aber vor dismahl in obbemelbten dreyen Terminen nicht alle Casus erläutert, und in dieselbe zur Execution eingetheilt werden könnten. Als ist bedingt und vorbehalten worden, daß in nächst auf die vollzogene Evacuation und Exauktion hernachfolgenden dreyen Monaten, die nachbeschriebene Casus von denen aus beyden Religionen deputirten Ständen abgehandelt, verglichen, und zur Execution befördert, ob auch diese oder andere fernere einkommende Gefäll innerhalb solcher Zeit nicht verglichen werden könnten, auf fernere Zusammenkunft der Stände, nach Anweisung des Instrumenti Pacis remittirt und verwiesen werden sollen.

1649.  
Nov.

Nehmlich x.

In causa Anspach, contra Schwarzenberg, wird die Remission der Erdterung und Execution, wegen dabey erscheinender Difficultäten, ad tres Menses in Recessu præfixos, vor nöthig erachtet.

Fränkische und Rheinische Ritterschafft x. Weil die Casus diversi, und von unterschiedlichen circumstantiis seyn, dahero nicht wohl an einen kurzen Terminum gebunden werden können, als mag darvon in der bestimmten drey Monat Zeit gehandelt werden.

Wegen beyder Reichs-Stadt Aach und Edln x. fiat Commissio wegen Aach auf Chur-Edln, und Brandenburg: Wegen der Stadt Edln aber, auf Chur-Edln, und das Fürstliche Haus Braunschweig. Iisdem die Commission aufzutragen, ad inquirendum & exequendum intra dictos tres Menses, contra Obristen Lieutenant Edlbig.

Eberstein, contra Gronsfeld.

Herrn zu Freyberg Justingen contra Obristen Keller, & vice versa &c. fiat Commissio in utraque Causa auf Herrn Bischoff zu Costanz, und Herrn Margrafen zu Baden-Durlach intra tres Menses die Sach zu examiniren, und zu exequiren.

Die Ritterschafft in Schwaben des Biertheils Craichgau betreffend,

Gräfin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen.

So dann die Evacuation und Exauktion belangend, so soll hiemit für den ersten Termin der fünffte Decembris neuen, oder fünff und zwanzigste Novembris alten Calenders, für den andern der Neunzehende Decembris alten Calenders, für den dritten und letzten Termin aber der andere Januarii neuen Calenders des nächst künftigen Jahrs, oder der drey und zwanzigste Decembris alten Calenders, dieses noch wählenden Jahrs, bestimmt und angeordnet seyn, also und dergestalt, daß auf den ersten Termin abgedanckt werden sollen, an Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät R. & R. Regimenter. An seiten der Cron Schweden R. & R. Regimenter.

So sollen in diesem Termin nachfolgende Plätze, Schloßer und Bestungen abgetreten, und ihren vorigen Innhabern eingeräumt werden,

An seiten Kayserlicher Majestät.

Kempten  
Rottweil  
Offenburg  
Freyburg  
Willingen  
Zollern  
Barckstein

An

1649.  
Nov.

Dünckelspühl  
Nördlingen  
Weyden  
Pappenheim  
Dmitz  
Stadt und Schloß Leipzig

1649.  
Nov.

An Seiten der Cron Schweden.

So dann sollen alsbald vor allen des Erz-Stifts Edlnische Schloß und Städtlein Lünz, und folgends von dato dieses Schlusses anzurechnen, bis auf Herbeykunft des andern Termins, und also inner halb 4. Wochen von dato diß zugleich von Ihro Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hesse-Cassel ebenmäßig in diesen Terminen, je 10. Tag zu 10. Tag für einen Termin, evacuirt werden.

- |  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| In 1 <sup>mo</sup> termino von dato<br>bis auf den | {<br>Lünen<br>Buchholz<br>Dorckhen<br>Schloß Ottenstein                               | } im Stift Münster. |
| In 2 <sup>do</sup> termino von dato<br>bis auf den | {<br>Düren<br>Friedberg, und andere Dertter von derselben in der<br>Wetterau besetzt. |                     |
| In 3 <sup>io</sup> termino auf den                 | [<br>Lippstadt<br>Ost Friesland ganz  |                     |

Auf den andern Termin sollen abgedanckt werden,

An Seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät R. & N. Regimenter.

An Seiten der Cron Schweden R. & N. Regimenter.

So sollen in diesem Termin nachfolgende Plätze, Schloßer und Bestungen abgetreten, und ihren vorigen Innhabern eingeräumt werden.

An Seiten Kayserlicher Majestät.

Hammerstein  
Rottenberg  
Landstul  
Homburg

Doch seynd Ihro Kayserliche Majestät weiter nicht obligirt, als was die General Garantie mit sich bringt, und ob sich hierbey in diesem Termino einige Hinderniß erzeigte, soll die Abtretung der übrigen Plätze, weder ein noch anderer Seite verzögert, sondern fortgesetzt werden.

An Seiten der Cron Schweden.

Denfeldt  
Schweinfurth  
Wertheim  
Neuhauß  
Wippsheimb  
Neustättel  
Eulenberg  
Fülneck

Auf den dritten Termin sollen abgedanckt werden,

An Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät R. & N. Regimenter.

An

1649.  
Nov.

An Seiten der Cron Schweden N. &amp; N. Regimenter.

So sollen in diesem Termin nachfolgende Plätze, Schloßer, und Bestungen abgetreten, und Ihren vorigen Inhabern eingeräumt werden.

1649.  
Nov.

An Seiten Kayserlicher Majestät.

Alle Kayserl. Garnisonen in Nieder- und Ober Sachsen, und Westphalen, so zu benennen seynd, und bereits in der Herrn Kayserlichen Recels benennet worden.

Hörter

Dortmundt

Eyburg

Baineburg

Land Cron

Ehrenbreitstein

Frankenthal, doch im Fall die Abtretung in diesem Termino nicht erfolgte, bleibt bey dem deswegen verglichenen Temperament.

An Seiten der Cron Schweden.

Erfurth

Querfurth

Mansfeld

Garleben

Halberstadt

Osterwieck

Hornburg

Bleckede

Odmitz

Bilogow

Blauen

Barnemunde

Minden

Becht

Nienburg

Leobschütz

Jägerdorff

Jawr

Polckenheim

Hirschberg

Gretfenstein

Dhlaw

Zeltsch

Drachenberg

Pardwitz

Fürstenaw

Werden

Wildlage

Beuergern, im Stifte Münster.

} im Stifte Dinabrick.

Item: Herrn Chur-Fürsten von Brandenburg, nach Laut des Friedens-Schlusses Hinter-Pommern, in der Neumarek die Bestung Driessen, Stadt, Paß und Schanz bey Landesberg.

Schloß und Hauß Schifselbein.

In der Uckermark, Hauß und Schloß Eckenitz.

Falls in diesen Specificationen ein oder anderer Orth, aus Mangel habenden

Nota: Wegen der Exauctoration ist ein sonderbarer Recel zwischen beyden Herrn Generalen verglichen, und stehet nur auf Bestimmung des Tages.

Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in dem Crantz und Land unter obgeschriebenen Terminem evacuirt, oder abgetreten werden.

Und dieweil die Stadt und Bestung Frankenthal noch in Händen der Cron Hispanien begriffen, auch deren Abtretung nachmahlen von der Römischen Kayserlichen Majestät bey dem König in Hispanien bestermassen zu sollicitirn benommen worden, als solle immittelst dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg zu seiner Gegenschand- und Versicherung N. bis erhaltende Restitution besagter Stadt Frankenthal in Händen gelieffert werden, jedoch mit nachfolgendem Beding, nemlich und erstlich ic.

Solchemnach als hie oben vermerckt und geordnet wird, was gestalten zu der ste besserer Abfertigung des Römischen Schwedischen Kriegs-Volcks, auch die vierdt e Million versprochenen Satisfaction-Gelder innerhalb bestimmter Zeit anticipando abge-

1649. abgerichtet werden solle: Also seynd hierzu nachbenannte Ständ mit ihren Anschlä. 1649.  
Nov. gen ausgezogen und benamset worden. Nov.

N. N. N. &c.

Endlich und dieweils auch die Königlich Schwedische Generalität eine Real-AC-  
securation um die fünffte Million zu bedingen nöthig erachtet, so ist verglichen  
worden,

Welches alles dann von beyderseits Kayserlichen und Königlich Generalitäten,  
auch den Churfürstlichen, und anderer Stände anwesenden Gesandtschaften, aufrecht,  
treulich, stet und unverbrüchlich zu halten, und zu vollstrecken, hiemit und in Krafft  
dies, bey Fürstlichen wahren Worten, auch guten Treuen versprochen, und zugesaget  
worden.

Dessen zu wahrem Urkund, so haben im Nahmen der Römischen Kayserlichen  
Majestät Unsers Allergnädigsten Herrns, Wir Octavio &c. diesen Recess mit Unserm  
eigenen Händen unterschrieben, auch Unsere Insiegel fürauf drucken, und Seiner Durch-  
laucht dem Herrn Königlich Schwedischen Generalissimo einliefern lassen, darge-  
gen auch unter Derselben Hand und Sigill ein gleichlautendes Exemplar zu Unserm  
Handen empfangen.

Und Wir N. und N. bekennen in Nahmen gesamter Chur- Fürsten und Stän-  
de des Reichs, daß diß alles, mit Unserm guten Wissen, Willen und Einrachten,  
also, wie vorstehet, abgehandelt, verglichen und verabschiedet worden, so Wir auch  
Unsers Theils treulich und ohne Gefährde zu halten, und zu vollziehen, versprechen,  
und zusagen thun. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den  
Nach Christi Geburt im 1649. Jahr.

S. VI.

Deliberation  
der Reichs-  
Stände über  
den Modum  
tractandi bey  
jetzigen Um-  
ständen.

Folgenden 10. Nov. fuhren die Reichs-  
Deputati wiederum zu Rath zusammen,  
denen das Directorium eröffnete, wel-  
cher Gestalt der Schwedische Präsident  
Erstlein, selbigen Morgen hinterbracht  
habe, was Tags vorhero, zwischen denen  
Kayserlichen und Schweden vorgefallen  
sey, nemlich, daß sie sich Beyderseits gar  
wohl verstanden, und mit gutem Verneh-  
men aus einander geschieden wären; der  
Antrag der Kayserlichen sey dieser gewes-  
en, daß durch des Graffens von Fürsten-  
berg Internunciacion, die Tractaten  
möchten fortgestellet werden: Sie, die  
Schweden, aber hätten sich darauf nicht  
sogleich erklären können, weil sie vorhero,  
von denen Ständen Nachricht haben mü-  
sten, was diese, wegen der vor wenig Ta-  
gen übernommenen Handlung, zu thun  
gemeint wären: Worüber sie denn eine  
Categorische Erklärung gewärtigen  
woltten; darneben wären bey solcher Con-  
ferenz 2. Puncten in Materialibus vor-  
gekommen, (1) wegen der Bestung Ch-

renbreitstein, daß deren Evacuation  
auf den Dritten termin möchte hinaus  
gesetzt werden; (2) wegen der Stadt E-  
ger, welche die Kayserlichen Gesandten,  
gänglich aus der Liſta Restituendorum  
ausgeschlossen haben woltten: Sie, die  
Schweden, aber hätten solches abgeschla-  
gen, weil der Schwedische Generalissi-  
mus, bey der versprochenen Prelimi-  
nar-Evacuation der Stadt Eger, dersel-  
ben Restitution tam in Ecclesiasticis  
quam Politicis, jederzeit reservirt habe.

Es wurde demnach sofort eine delibe-  
ration angeſtellet: „Was nunmehr  
vor ein Modus Tractandi bey Fort-  
stellung der Tractaten zu erwählen  
sey?“

„Chur-Cölln: Die quaestio sey de  
modo tractandi, ob man von Seiten  
der Stände mit denen Herren Schweden  
immediate oder durch die Herren Kay-  
serlichen zu tractiren? Wollte dafür hal-  
ten